

völkerrechtliche ...

verschiedenen Gebieten. In den Freundschafts- und Beistandverträgen bekennen sich die Partner zu dem Leitprinzip des sozialistischen Internationalismus, das die einzelnen sozialistischen Völkerrechtsprinzipien durchdringt: die Pflicht der sozialistischen Staaten zur ständigen Erweiterung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit, vor allem zur Vervollkommnung der sozialistischen ökonomischen Integration; die gegenseitige Achtung der Gleichberechtigung und der sozialistischen Souveränität jedes sozialistischen Staates sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates; die gegenseitige brüderliche Hilfe und Unterstützung der sozialistischen Staaten bei der Entwicklung, Festigung und Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften jedes einzelnen und aller sozialistischen Staaten als deren gemeinsame internationalistische Pflicht; die Pflicht jedes sozialistischen Staates zur allseitigen Stärkung der Einheit und Geschlossenheit des sozialistischen Weltsystems auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus; die Pflicht der sozialistischen Staaten zum gemeinsamen Schutz der Sicherheit, der sozialistischen Souveränität, der sozialistischen Errungenschaften und der Unabhängigkeit jedes einzelnen und aller sozialistischen Staaten; die Pflicht jedes sozialistischen Staates, gemeinsam und in Abstimmung mit den anderen sozialistischen Ländern eine aktive Politik der Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu betreiben; die tätige Solidarität der sozialistischen Staaten mit den gegen Kolonialismus und Neokolonialismus, gegen Rassismus und Rassendiskriminierung, für ihre nationale Unabhängigkeit und Souveränität kämpfenden Völker und Staaten; die Pflicht der sozialistischen

Staaten, konsequent eine Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verfolgen.

Die sozialistischen Völkerrechtsprinzipien stellen gegenüber dem demokratischen V. eine Rechtsordnung höheren Typs dar. Sie entwickeln zugleich seine Grundsätze qualitativ weiter, indem sie die progressiven Elemente der Grundsätze des demokratischen V. bewahren und auf die höhere Entwicklungsstufe sozialistischer Rechtsnormen heben.

#### **völkerrechtliche Straftatbestände:**

umfassen —> *Verbrechen gegen den Frieden*, —> *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, darunter den -> *Völkermord* und -> *Kriegsverbrechen*. Sie sind internationale Verbrechen. Ihre Besonderheit besteht darin, daß neben der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbrechers besteht. Die schriftliche Fixierung dieser Tatbestände geht auf das Londoner Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher zurück, das das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes (IMT-Statut) von Nürnberg enthält. Das Statut gibt eine Definition derjenigen Tatbestände, die von den Staaten als Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen betrachtet werden.

Die Bekämpfung und Verfolgung dieser Verbrechen unterliegt nicht dem jeweiligen Ermessen der einzelnen Staaten, sondern stellt eine völkerrechtliche Pflicht jedes Staates dar. Die Auslieferung solcher Verbrecher darf nicht verweigert werden. Die Berufung auf staatliche Funktionen und auf höheren Befehl gelten laut IMT-Statut nicht als Schuldabschließungsgründe. Die Tatbestände